

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Winterspelt über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Ortsgemeinde Winterspelt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines..... | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner..... | 2 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung..... | 3 |
| I. Reihengrabstätten | 3 |
| II. Pflege Rasengrabstätten..... | 3 |
| III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 3 |
| IV. Ausheben und Schließen der Gräber..... | 3 |
| V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | 4 |
| VI. Benutzung der Leichenhalle | 4 |
| VII. Sonstige Gebühren und Leistungen | 4 |

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer VII. (Sonstige Gebühren und Leistungen) in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, die zum 01.01.2013 in Kraft tritt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.01.2000 außer Kraft.

Winterspelt, den _____

Hubert Tautges
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrab für Erdbestattungen | 50,00 EURO |
| b) Urnengrab mit Gedenktafel im Rasengrabfeld | 10,00 EURO |

II. Pflege Rasengrabstätten

Für Pflegeleistungen nach § 13a Abs. 4 der Friedhofssatzung

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) für Erdbestattung | 1.250,00 EURO |
| b) für Urnenbestattung | 375,00 EURO |

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | 110,00 EURO |
| b) eine Doppelgrabstätte: | 220,00 EURO |
| c) jede weitere Grabstelle: | 110,00 EURO |
| d) eine Urnengrabstätte | 30,00 EURO |

- 2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

- 3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

- 4) Für die vorzeitige Rückgabe von unbelegten oder freigemachten Wahlgrabstellen kann eine Rückerstattung anteilig der bei Erwerb des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühr erfolgen.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

- | | |
|---|-------------|
| a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 150,00 EURO |
| b) ab 6. Lebensjahr | 420,00 EURO |
| c) Übertiefe | 510,00 EURO |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 100,00 EURO |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1) Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche 80,00 EURO

b) einer Urne 80,00 EURO

2) Für die Reinigung durch einen Fremddienstleister oder eine Reinigungskraft 30,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle 14,00 EURO

b) für jede weitere Grabstelle 14,00 EURO